

## **Stellungnahme zu den Prüfungsfeststellungen zum Prüfbericht der GPA vom 10.12.2020**

### **A 1 Bauaktenführung**

Es wurde intern eine Arbeitsanweisung zum Thema Bauaktenführung herausgegeben.

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit Hinweisen zu den Abrechnungsunterlagen.

Es wurde sowohl in der Papierbauakte als auch in der digitalen Bauakte eine Neustrukturierung in Anlehnung an den Empfehlungen aus der GPA-Mitteilung Bau 20/2013 angelegt.

Diese Vorgaben werden für neu begonnene Projekte ab dem Jahr 2021 angewandt.

### **A 2 Beschränkte / Freihändige Vergabe**

Es erfolgt ab dem Jahr 2021 eine Dokumentation zur Wahl der Ausschreibungsart nach Formblatt KEV 100.1 Vergabevermerk 1 und KEV 100.2 Vergabevermerk 2

### **A 3 Vertragsstrafe nach LTMG**

Seit 2020 werden alle baulichen Ausschreibungen ausschließlich elektronisch über den Staatsanzeiger durchgeführt. Dadurch ist eine Vereinbarung der Vertragsstrafe nach LTMG vorgegeben.

### **A 4 Sicherheitsleistungen**

Es wurde eine interne Arbeitsanweisung zum Thema Sicherheitsleistungen bei Vergaben herausgegeben. Diese Vorgaben werden für alle Ausschreibungen seit dem 1.1.2021 angewandt.

### **A 5 Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen**

Es wurde intern eine Arbeitsanweisung zum Thema Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen herausgegeben.

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit Hinweisen zum Thema Produktvorgaben in Leistungsverzeichnissen.

Diese Vorgaben werden für neu begonnene Projekte ab dem Jahr 2021 angewandt.

### **A 6 unzureichende Vergabedokumentation**

Es wurde intern eine Arbeitsanweisung zum Thema Vergabedokumentation herausgegeben.

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit Hinweisen zum Thema Vergabedokumentation. Diese Leistung wird i.d.R. als Grundleistung im Honorarvertrag vereinbart.

Diese Vorgaben werden für neu begonnene Projekte ab dem Jahr 2021 angewandt.

### **A 7 Einholen von Auskünften aus dem Gewerbezentralregister**

Für Verfahren seit dem 1.1.2021 werden Auszüge aus dem Gewerbezentralregister angefordert.

#### **A 8 Anfragen an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren**

Für Verfahren seit dem 1.1.2021 werden für Bauaufträge > 50.000 € Anfragen an die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren gestellt.

#### **A 9 Vereinbarung angehängter Stundenlohnarbeiten**

Es wurde intern eine Arbeitsanweisung zum Thema Stundenlohnarbeiten herausgegeben.

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit Hinweisen zum Thema Stundenlohnarbeiten.

Diese Vorgaben werden für neu begonnene Projekte ab dem Jahr 2021 angewandt.

#### **A 10 Nachträge**

Es wurde intern eine Arbeitsanweisung zum Thema Nachträge herausgegeben.

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit Hinweisen zum Thema Nachträge.

Diese Vorgaben werden für neu begonnene Projekte ab dem Jahr 2021 angewandt.

#### **A 11 Bautagesberichte**

Es wurde intern eine Arbeitsanweisung zum Thema Bautagesberichte herausgegeben.

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit Hinweisen zum Thema Bautagesberichte.

Diese Vorgaben werden für neu begonnene Projekte ab dem Jahr 2021 angewandt.

#### **A 12 Bankbürgschaften**

Es werden seit dem 1.1.2021 nur noch Bankbürgschaften nach dem Einheitlichen Vordruck KEV akzeptiert.

#### **A 13 Bindefristen**

Es wird seit dem 1.1.2021 auf die Regelbindefrist von 30 Kalendertagen geachtet. Eine Ausnahme ist i.d.R. dann notwendig, wenn die vorgegebenen Sitzungstermine, z.T. Vorberatungen in Ortschaftsräten oder in Ausschüssen, Beschluss im Gesamtgremium keine rechtzeitige Beauftragung ermöglichen.

#### **A 14 VOB-widrige Regelungen in den Vergabeunterlagen**

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit dem Hinweis, dass keine VOB-widrigen Regelungen in den Vergabeunterlagen zu vereinbaren sind.

Dies gilt für neue Projekte seit dem Jahr 2021.

#### **A 15 Wertung von Angeboten**

Externe Büros erhalten mit dem Honorarvertrag eine gesonderte Aufstellung mit Hinweisen wie bei der Prüfung und Wertung der Angebote mit den Regelungen über die Nachforderungspflicht bei fehlenden Unterlagen vorzugehen ist. Dies gilt für alle neu begonnenen Projekte ab dem Jahr 2021.

### **A 16 Unterbliebene EU-weite Ausschreibung von Generalplanerleistungen**

Es war zum Zeitpunkt der Auslobung der Mehrfachbeauftragung eine 3 gruppiger Kindertagesstätte mit einem vorgesehenen Gesamtinvestitionsvolumen von 1,68 Mio Euro (Haushalt 2016) projektiert. Dabei lagen die anzunehmenden Gesamthonorare unter dem EU-Schwellenwert.

Der Beschluss zum Bau einer 4 gruppigen Einrichtung erfolgte erst mit Beendigung der Mehrfachbeauftragung.

Zudem war nicht vorgesehen das Architekturbüro als Generalplaner zu beauftragen. Das beauftragte Architekturbüro hat im Wettbewerb einen Holzbau und eine Art „Sondergründung“ des Bauwerks mit seinem, bereits im Wettbewerb beteiligten Statiker vorgeschlagen. Zusätzlich war auf Grund der Zuspitzung der Dringlichkeit der Maßnahme, gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Kindergartenplätze, und der Auslastung der Fachplanerbüros, insbesondere im Bereich der Statik und bei den Technikgewerken, der Verwaltung nicht möglich zeitnah qualifizierte Fachplaner zu beauftragen. Die Entscheidung zur Beauftragung des Generalplaner ist insbesondere aus der Bewertung der wirtschaftlichen Gesamtsituation, aber auch im Hinblick der Komplexität des Bauvorhabens, insbesondere auch was die Geologischen Beschaffenheit des Untergrundes betrifft, getroffen worden.

### **A 17 Wertung eines Nachlasses mit Bedingungen**

Die ausgeführten Hinweise werden zukünftig bei der Wertung von kaufmännischen Nebenangeboten beachtet.

### **A 18 Vertragswidrige Aufmaße bei den Erdarbeiten**

Die Erstellung von vertragsgemäßen Abrechnungsunterlagen wird zukünftig beachtet.

### **A 21 Unzutreffende Ermittlung der anrechenbaren Kosten**

Es wird zukünftig darauf geachtet, dass in Kostenschätzungen bzw. Kostenberechnungen keine Kosten für Unvorhergesehenes bzw. Sonstiges mehr ausgewiesen werden.

### **A 22 Unzulässige Vergabe auf ein Pauschalpreisnebenangebot**

Hierzu ist festzuhalten, dass die Verwaltung die Vergabe als Pauschalpreisangebot geprüft hat. Aufgrund der Planungen des Gewerbegebiets mit CAD-Systemen und automatischen Mengenermittlungen ist die zugrundeliegende Leistungsbeschreibung mit Mengenermittlung stimmig. Die Leistung war aus Sicht der Verwaltung im Umfang genau zu bestimmen.

Auf Grund ihrer Empfehlungen werden wir bei zukünftigen Ausschreibungen Pauschalpreisangebote nicht mehr zulassen.

Aufgestellt Erbach, den 18.5.2021

Sandra Dolderer